

ERGÄNZENDE HINWEISE ZUR UMWANDLUNG DER VORZUGSAKTIE IN STAMMAKTIE (FAQ).

1. Wie setzt sich das Grundkapital der BMW AG derzeit zusammen?

Das Grundkapital der BMW AG beträgt 615.810.431 € und ist derzeit eingeteilt in 561.134.926 auf den Inhaber lautende Stammaktien (91,1%) und 54.675.505 auf den Inhaber lautende Vorzugsaktien (8,9%) mit einem Nennbetrag von jeweils 1 €.

2. Worin unterscheiden sich die beiden Aktiengattungen?

Die beiden Aktiengattungen unterscheiden sich darin, dass Vorzugsaktien grundsätzlich kein Stimmrecht in der Hauptversammlung haben.

Dafür sind ihnen bei der Verteilung des Bilanzgewinns die in der Satzung bestimmten Vorrechte zugewiesen. Gemäß § 25 Absatz 3 der Satzung steht den Vorzugsaktien ein nachzahlbarer Vorabgewinnanteil von 0,02 € je 1 € Nennwert zu.

3. Warum hat die BMW AG Vorzugsaktien?

Seit dem Jahr 1989 wurden Vorzugsaktien von der BMW AG im Rahmen von Mitarbeiteraktienprogrammen an Mitarbeitende der Gesellschaft ausgegeben.

Nachdem das Mitarbeiteraktienprogramm im Jahr 2023 auf Stammaktien umgestellt wurde, werden die Vorzugsaktien nicht mehr für ihren ursprünglichen Zweck gebraucht.

4. Wie soll die zukünftige Grundkapitalstruktur aussehen?

Durch die Umwandlung der Vorzugsaktien in Stammaktien wird die Höhe des Grundkapitals nicht verändert. Auch nach der Umwandlung beträgt es weiterhin 615.810.431 €.

Es besteht dann ausschließlich aus 615.810.431 auf den Inhaber lautenden Stammaktien mit einem Nennbetrag von jeweils 1 €.

Nach Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung im Handelsregister gewähren die umgewandelten Aktien gemäß § 141 Absatz 4 AktG das Stimmrecht. Nach der Umwandlung besitzt jede Aktie in der Hauptversammlung das gleiche Stimmrecht.

5. Warum sollen die Vorzugsaktien in Stammaktien umgewandelt werden?

Durch die Umwandlung soll die Gewichtung der BMW AG Aktien in relevanten Indizes (z.B. DAX und EURO STOXX 50) steigen.

Für die Gewichtung in diesen Indizes ist die Aktiengattung mit der höchsten Marktkapitalisierung im Streubesitz maßgeblich. Bei der BMW AG sind dies die Stammaktien. Im Zuge der Umwandlung der Vorzugsaktien in Stammaktien würde die Anzahl der Stammaktien im Streubesitz um ca. 19% steigen. Die daraus resultierende höhere Gewichtung der Stammaktie in wichtigen Indizes stärkt ihre Zugehörigkeit zu diesen Indizes. Mit der höheren Gewichtung gehen schließlich auch Kaufimpulse für passive Indexfonds einher.

Darüber hinaus soll gemäß dem international anerkannten Corporate Governance Grundsatz „one share, one vote“ („eine Aktie, eine Stimme“) die Kapitalstruktur der BMW AG vereinfacht werden. Schließlich verringert die Konzentration auf eine Aktiengattung den administrativen Aufwand der Gesellschaft, vereinfacht das Berichtswesen und führt bei der Gesellschaft in geringem Umfang zu Kosteneinsparungen.

6. Gibt es Nachteile durch die Umwandlung?

Durch die Umwandlung verlieren die bisherigen Vorzugsaktionäre ihren Gewinnvorzug. Im Gegenzug erhalten sie das Stimmrecht in zukünftigen Hauptversammlungen.

Die Umwandlung führt zu einer Erhöhung der Gesamtanzahl der Stimmrechte an der BMW AG. Das Stimmrecht der bisherigen Stammaktionäre wird im Umfang der Umwandlung verwässert; die Kapitalbeteiligung bleibt dagegen unverändert. Die Stammaktionäre profitieren jedoch durch den Wegfall des Gewinnvorzugs der Vorzugsaktionäre.

Bei der Gesellschaft entstehen im Rahmen der Umwandlung Einmalkosten (u.a. für die Planung und Durchführung der gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre, marktübliche Provisionen an Depotbanken, die Vergütung des begleitenden Kreditinstituts sowie die Zulassungsgebühren für die neuen Stammaktien).

7. Wie wird die Umwandlung umgesetzt?

Die Umwandlung der Vorzugsaktien soll durch die Aufhebung des bisher bestehenden Gewinnvorzugs der Vorzugsaktien im Wege einer entsprechenden Änderung der Satzung erfolgen (Modifikation der bestehenden Mitgliedschaftsrechte).

Mit Aufhebung des Gewinnvorzugs gewähren die ehemaligen Vorzugsaktien kraft Gesetzes das Stimmrecht. Die Rechte der Vorzugsaktien werden vollumfänglich an die der Stammaktien angeglichen; die Aktiengattung „Vorzugsaktie“ fällt damit weg. Ein Tausch von Aktien oder eine Kapitalmaßnahme finden nicht statt.

Zukünftig soll es nur noch BMW AG Stammaktien mit der ISIN DE0005190003 und der Wertpapierkennnummer 519000 geben.

8. Werden alle Vorzugsaktien umgewandelt?

Ja, die Vorschläge der Verwaltung an die Aktionärsversammlungen 2026 sehen die 1:1 Umwandlung sämtlicher Vorzugsaktien in Stammaktien ohne Zuzahlungsverpflichtung der Vorzugsaktionäre vor.

9. Wer entscheidet über die Umwandlung?

Voraussetzung für die Umwandlung der stimmrechtslosen Vorzugsaktien in stimmberechtigte Stammaktien ist ein satzungsändernder Hauptversammlungsbeschluss, der mit der einfachen Mehrheit gefasst werden kann.

Den Stammaktionären wird zudem vorsorglich vorgeschlagen, dem Hauptversammlungsbeschluss durch Sonderbeschluss zuzustimmen. Dieser Sonderbeschluss erfordert ebenfalls die einfache Mehrheit.

Der Beschluss zur Umwandlung der Vorzugsaktien in Stammaktien erfordert zudem die Zustimmung der Vorzugsaktionäre durch Sonderbeschluss. Über diesen Sonderbeschluss soll in einer gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre entschieden werden, die am 13. Mai 2026 unmittelbar im Anschluss an die Hauptversammlung stattfindet. Der Sonderbeschluss der Vorzugsaktionäre bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen umfasst.

10. Wer kann an der gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre teilnehmen?

An der gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre können ausschließlich die Vorzugsaktionäre teilnehmen. Zur Teilnahme an der Versammlung, zur Ausübung des Stimmrechts und der

sonstigen Aktionärsrechte – in Person oder durch einen Bevollmächtigten – müssen sich die Vorzugsaktionäre ordnungsgemäß bis zum 6. Mai 2026, 24:00 Uhr (MESZ), unter der folgenden Adresse anmelden:

Bayerische Motoren Werke Aktiengesellschaft
c/o ADEUS Aktienregister-Service-GmbH
Postfach 57 03 64
22772 Hamburg
E-Mail: hv-service.bmw@adeus.de

11. Wann wird die Umwandlung wirksam?

Werden die vorgeschlagenen Beschlüsse mit den notwendigen Mehrheiten gefasst, wird die Satzungsänderung zum Handelsregister angemeldet. Einer weiteren Mitwirkung durch die Aktionäre bedarf es nicht.

Mit der Eintragung der Satzungsänderung in das Handelsregister wird diese wirksam und die Mitgliedschaftsrechte der von den bisherigen Vorzugsaktionären gehaltenen Aktien werden denjenigen der Stammaktien angeglichen.

12. Wie wird die Umwandlung an der Börse vollzogen?

Nach Eintragung der Satzungsänderung in das Handelsregister und Austausch der bei der Clearstream Europe AG, Frankfurt am Main, hinterlegten Globalurkunden stellen die Depotbanken die Bestände ihrer Kunden von Vorzugsaktien auf Stammaktien um. Für die Aktionäre besteht insofern kein Handlungsbedarf.

Auf den genauen Zeitpunkt der Handelsregistereintragung und damit der Wirksamkeit der Aktienumwandlung hat die Gesellschaft keinen Einfluss. Für einen reibungslosen Ablauf plant die Gesellschaft, die Umwandlung in enger Abstimmung mit der Frankfurter Wertpapierbörse und der Börse München sowie dem zuständigen Handelsregister durchzuführen.

Eine zeitweise Aussetzung des Börsenhandels mit Aktien der Gesellschaft soll nach Möglichkeit vermieden werden.

13. Was muss ich als Aktionär unternehmen?

Werden die vorgeschlagenen Beschlüsse mit den notwendigen Mehrheiten gefasst, wird die Satzungsänderung zum Handelsregister angemeldet. Nach Eintragung der Satzungsänderung erfolgt die Umstellung in den Depots der Aktionäre automatisch. Einer weiteren Mitwirkung durch die Aktionäre bedarf es nicht.

14. Wann und wie wird die Umwandlung in den Wertpapierdepots der Vorzugsaktionäre umgesetzt?

Die Satzungsänderung wird mit der Eintragung im Handelsregister wirksam (Tag T, beispielhaft: 30.06.2026). Auf der Grundlage dieses Datums wird der Stichtag der Umwandlung (T+2, beispielhaft 02.07.2026) festgelegt und im Bundesanzeiger sowie durch öffentliche Bekanntmachung veröffentlicht. Vorzugsaktien können bis zwei Tage vor diesem Stichtag ohne Einschränkungen gekauft und/oder verkauft werden (d.h. bis zum o.g. Tag T, beispielhaft 30.06.2026). Danach werden die Vorzugsaktien wertpapiertechnisch im Verhältnis 1:1 über den Zentralverwahrer Clearstream Europe AG und die jeweiligen Depotbanken in Stammaktien umgewandelt. Abhängig von den internen Prozessen der jeweiligen Depotbank werden die Vorzugsaktien in den Depots der Aktionäre im Zeitraum zwischen dem Tag T+1 (beispielhaft 01.07.2026) und dem Tag T+3 (beispielhaft 03.07.2026) in Stammaktien umgewandelt.

Das bedeutet für einen Vorzugsaktionär, dass er bis zum Tag T (beispielhaft 30.06.2026) uneingeschränkt mit seinen Vorzugsaktien handeln kann. Je nach Buchungstechnik seiner jeweiligen Depotbank sollte er frühestens am Tag T+1 (beispielhaft 01.07.2026) und spätestens am Tag T+3 (beispielhaft 03.07.2026) statt der bisherigen Vorzugsaktien die gleiche Anzahl an Stammaktien in seinem Depot vorfinden. Die Stammaktien können unmittelbar gehandelt werden.

Aus wertpapiertechnischen Gründen kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein Vorzugsaktionär in einem Zeitraum von bis zu drei Tagen (beispielhaft vom 01.07. bis zum 03.07.2026) nicht mit seinen Aktien handeln kann. Die BMW AG und das den Umwandlungsprozess begleitende Finanzinstitut werden den Depotbanken eine Umwandlung zum Tag T+1 (beispielhaft 01.07.2026) empfehlen, um einen durchgehenden Handel zu gewährleisten. Die Depotbanken sind an diese Empfehlung aber nicht gebunden.

15. Entstehen für die Aktionäre Kosten?

Die BMW AG gewährt deutschen Depotbanken eine marktübliche Depotbankenprovision, die diesen gesondert im Vorfeld der Umwandlung mitgeteilt wird.

Die Umwandlung soll daher für Vorzugsaktionäre, die ihre Aktien in deutschen Depots halten, frei von Kosten und Aufwendungen sein.

Etwaige zusätzliche Kosten und Aufwendungen, die von Depotbanken oder ausländischen Wertpapierdienstleistungsunternehmen erhoben werden, sowie außerhalb der Bundesrepublik Deutschland anfallende Aufwendungen und Kosten sind jedoch von den jeweiligen Aktionären selbst zu tragen.

Wir bitten unsere Aktionäre, sich frühzeitig bei ihrer depotführenden Bank über etwaige Gebühren oder Auslagen zu informieren.

16. Kann ein Aktionär der Umwandlung hinsichtlich seiner Aktien widersprechen?

Die Umwandlung bedarf – wie oben dargestellt – der Zustimmung der Hauptversammlung und einer gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre. Diese Aktionärsversammlungen entscheiden mit den notwendigen Mehrheiten über die Durchführung der Umwandlung. Einzelne Aktionäre sind nicht berechtigt, der Umwandlung im Hinblick auf ihre Aktien zu widersprechen.

Sie können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung (Stammaktionäre) und der gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre (Vorzugsaktionäre) ausüben und gegen die Beschlussvorschläge der Verwaltung stimmen.

17. Wo finde ich detaillierte Informationen zu meinen Rechten im Zusammenhang mit den Aktionärsversammlungen?

Sie finden ausführliche Informationen zu Ihren Rechten im Zusammenhang mit den Aktionärsversammlungen 2026 in den Dokumenten [↗ Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung 2026](#), [↗ Einberufung der gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre 2026](#) und [↗ Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre](#), die auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.bmwgroup.com/hv veröffentlicht sind.

18. Wen kann ich kontaktieren, wenn ich Fragen zu den Aktionärsversammlungen habe?

Wenn Sie Fragen zu den Aktionärsversammlungen der BMW AG haben, stehen Ihnen unsere Investor-Relations-Kollegen gerne zur Verfügung:

Andreas Stöffler, Tel.: +49-89-382-17944
Martina Hilmer, Tel.: +49-89-382-49490
E-Mail: hv@bmw.de

Bei Fragen zum Online-Service können Sie sich an die Aktionärshotline unter +49-89-2019-0368 oder per E-Mail an hv-service.bmw@adeus.de wenden.